

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	07.02.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion und Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN vom 25.01.2019 Durchimpfungslücken im Rhein-Sieg-Kreis
---------------------	--

Mitteilung:

Mit Schreiben vom 25.01.2019 stellten die Fraktionen von CDU und GRÜNEN die als Anhang beigefügte Anfrage.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- a) *Wie viele Fälle von Masern sind im Kreisgebiet momentan gemeldet? Welche quantitativen Veränderungen der Fallzahlen liegen vor?*

Im Jahr 2019 (01. – 25.01.2019) wurden 9 Masern-Fälle (aus 2 Familien, 1 Erwachsener, 8 Kinder) gemeldet.

Im gesamten Jahr 2018 wurden 15 Fälle gemeldet, im Jahr 2017 3 Fälle.

- b) *Welche Erkenntnisse liegen über die Ursachen vor? Ist ein verändertes Impfverhalten der Bevölkerung belegbar?*

Masern sind hochansteckend und verbreiten sich durch Tröpfcheninfektion sowie über die eingeatmete Luft. Nach durchgemachter Masern-Erkrankung oder zweimaliger Masern-Impfung ist man zu 99,9 % vor einer Erkrankung geschützt. Nach nur einmaliger Masern-Impfung sind nur ca. 95 Prozent der Geimpften geschützt. Die Wahrscheinlichkeit für eine Person ohne Immunschutz - also ohne durchgemachte Erkrankung bzw. ohne Masern-Impfung -, bei Kontakt mit einem Infektiösen zu erkranken, liegt bei ca. 95 Prozent. Nach Ansteckung mit Masern ist man schon VOR dem Auftreten von Symptomen ansteckend, gibt die Viren also als noch vermeintlich Gesunder weiter.

Die Ansteckung der oben genannten gemeldeten Masern-Erkrankten erfolgte jeweils durch Kontakt mit einem Masern-Erkrankten außerhalb des RSK. Index-Fall im Märkischen Kreis war ein Besuchskind aus der Ukraine. Die Weiterverbreitung ereignete sich in einem Kontext mit eingeschränktem Gesundheitsbezug. Die zweite Familie steckte sich im Oberbergischen Kreis an.

Zum Impfverhalten der Gesamtbevölkerung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, da hierzu keine Erfassungs- oder Meldepflicht besteht.

Einzig gesetzlich festgelegt sind die Angaben zum Impfstatus im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen.

Demnach hat deutschlandweit die Durchimpfungsrate der Einschulungskinder nicht ab - sondern eher zugenommen.

Allerdings bestehen besonders Impflücken bei Jugendlichen oder Erwachsenen, die nur eine einmalige Masern-Impfung erhalten haben.

Problematisch sind Häufungen von Impfgegnern in bestimmten Bevölkerungsgruppen. So ist bei Eltern von bestimmten Schulkonzepten vermehrte Impfskepsis bekannt.

- c) Gibt es andere ansteckende Krankheiten, deren Fallzahlen signifikant mutmaßlich durch abnehmende Durchimpfung der Bevölkerung zunehmen?

Die Annahme der abnehmenden Impfbereitschaft ist nicht zutreffend, wie unter b) dargestellt.

- d) Welche Maßnahmen ergreift der Kreis an Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Orten des Zusammentreffens gefährdeter Personenkreise?

Bei jeder Meldung eines Masern-Erkrankten oder -verdächtigen werden durch die Gesundheitsaufsicht umgehend Ermittlungen zu gefährdeten Personen(kreisen) angestellt sowie zur möglichen Infektionsquelle. Es werden dann alle Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionskette angewandt. Ist eine Gemeinschaftseinrichtung – z.B. Kita, Schule, Flüchtlingsunterkunft – betroffen, wird vor Ort der Immunschutz aller Betreuten und Mitarbeiter überprüft und entsprechende Aufklärung geleistet. Für Personen ohne ausreichenden Immunschutz besteht nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Betretungs- oder Betreuungsverbot, solange bis eine Ansteckung Dritter möglich ist.

Bei Einzelfällen in rein privatem Rahmen können nur dringende Empfehlungen zur Isolierung ausgesprochen werden. Bei Ausbrüchen könnten weitergehende Maßnahmen - bis z.B. Verbot öffentlicher Veranstaltungen – erforderlich werden.

Das Gesundheitsamt spricht bei jeder Gelegenheit, besonders beim Auftreten eines Masern-Falles, dringende Impfeempfehlungen an Betroffene und deren Umgebung aus. Dies geschieht im Allgemeinen durch die Kinderärzte bzw. Hausärzte. Im Ausbruchfall bei rechtzeitigem Kenntnisstand innerhalb von drei Tagen könnte das Gesundheitsamt selbst eine sogenannte Riegelungsimpfung für alle Personen ohne ausreichenden Immunschutz anbieten und so auch Ausschlüsse unnötig machen.

Im kleinen Rahmen bevorratet das Gesundheitsamt bereits Masern-Impfstoff um ein persönliches Impfangebot machen zu können, wenn die Weiterleitung an eine Kinderarzt- oder andere Arztpraxis nicht möglich ist.

Über Presseveröffentlichungen und ein kontinuierliches Angebot zur persönlichen Impfberatung der Bevölkerung kommt das Gesundheitsamt seinem Auftrag zur Aufklärung der Bevölkerung nach.

Auch die Bundeszentrale zur gesundheitlichen Aufklärung (BzgA) führt regelmäßig Impfkampagnen durch, aktuell z.B. „Deutschland sucht den Impfpass“.

- e) Welche Möglichkeiten hat der Kreis, die Durchimpfungsquote zu erhöhen?

In NRW gab es bis vor wenigen Jahren ein Impfmobil das von der letzten Landesregierung abgeschafft wurde. Die Bezirksregierung Köln bietet Landesmittel zur Finanzierung des Impfstoffs für Impfkationen an.

Sehr gern würde das Gesundheitsamt diese Mittel abrufen und Impfaktionen in bestimmten Bevölkerungsgruppen vorbehaltlich der räumlichen und personellen Ressourcen anbieten.

Vordringlich wäre es, bestehende Impflücken bei Jugendlichen und bei nur einmal geimpften Erwachsenen zu schließen. Dies sollte bevorzugt im Rahmen der ambulanten ärztlichen Versorgung durch Niedergelassene in Arztpraxen erfolgen.

Auch wäre ein Impfangebot im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen und anderen Vorstellungen im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (53.3) sowie im Rahmen aller Arztkontakte im Amtsärztlichen Dienst (53.1) sowie bei gemeldeten Masern-Fällen, mindestens Ausbrüchen durch 53.2 erstrebenswert.

Hierfür sind allerdings räumliche, logistische und personelle Ressourcen geschaffen werden:

- *Räume mit entsprechender Ausstattung und*
- *eigens zuständigem Personal für Assistenz, Impfstoff-, Hygiene-, Dokumentations- und Abfallmanagement*
- *zusätzliche Planstellenanteile für Ärzte / Kinderärzte*

f) Welche Maßnahmen davon erachtet der Kreis als ergreifenswert?

- *kontinuierliche Impfangebote im Rahmen der regulären Aufgabenerfüllung bei 53.1 und 53.3 im*
- *Impfangebot im Rahmen von gemeldeten Masernfällen, mindestens -ausbrüchen durch 53.2*
- *Aufsuchende Impfangebote bei Anlass*
- *Schwerpunkte bei bekanntem Defizit*
- *Beteiligung an BzGA- und Landesinitiativen*

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 07.02.2019.

Im Auftrag

(Schmitz)